

Stand: Febr. 2019

Hauptsatzung

des Amtes Wilstermarsch, Kreis Steinburg

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------|---|
| § 1 | Amtssitz, Wappen, Siegel |
| § 2 | Amtsausschuss |
| § 3 | Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher |
| § 4 | Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter |
| § 5 | Einstellung von Dienstkräften des Amtes |
| § 6 | Gleichstellungsbeauftragte |
| § 7 | Verwaltung |
| § 8 | Ständige Ausschüsse |
| § 9 | Verarbeitung personenbezogener Daten |
| § 10 | Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Amtsvermögen |
| § 11 | Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses |
| § 12 | Verpflichtungserklärungen |
| § 13 | Veröffentlichungen |
| § 14 | Inkrafttreten |

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Wilstermarsch vom 29.11.2018 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg folgende Hauptsatzung des Amtes Wilstermarsch erlassen:

§ 1 **Amtssitz, Wappen, Siegel**

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Wilster.
- (2) Das Amt führt ein eigenes Wappen. Für die Wappenbeschreibung gilt folgender Wortlaut: „In Blau der golden nimbierte, silbern und golden gekleidete Christus, die rechte Hand zum Segen erhoben, in der linken Hand die rote Weltkugel mit goldenem Kreuz haltend“.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen mit der Umschrift "Amt Wilstermarsch“.
- (4) Die Verwendung des Amtswappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

§ 2 **Amtsausschuss**

Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 3 **Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher**

Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. §§ 5 und 10 bleiben unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.

§ 4 **Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter**

- (1) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Dazu gehört auch die Vergabe von Aufträgen bis zum Wert von 5.000 €.
- (2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Weiter berät sie/er die/den ehrenamtlichen Bürgermeister/in der Stadt Wilster auf der Grundlage des öffentlich- rechtlichen Vertrages zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben zwischen dem Amt Wilstermarsch und der Stadt Wilster. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.

(3) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Dienstkräfte des Amtes übertragen.

§ 5

Einstellung von Dienstkräften des Amtes

Über die Einstellung der Abteilungs- und Amtsleiter beschließt der Amtsausschuss. Im übrigen entscheiden die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte gemeinsam über die Einstellung der Dienstkräfte. Der Amtsausschuss kann die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Wilstermarsch und der Stadt Wilster bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, und der von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher geleiteten Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers, der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten nicht gebunden.

(4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7

Verwaltung

Das Amt Wilstermarsch unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

§ 8 **Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a AO werden gebildet:

a) Finanz- und Personalausschuss

Zusammensetzung: 5 Amtsausschussmitglieder

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Vorbereitung des Haushaltsplans, Personalwesen

Hinweis: Zwischen dem Amt Wilstermarsch und der Stadt Wilster wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben abgeschlossen. Gemäß § 6 Absatz 2 dieses Vertrages wird ein Verwaltungsbeirat eingesetzt. Der Verwaltungsbeirat wird anstelle des Finanz- und Personalausschusses in folgenden Angelegenheiten beteiligt:

1. Erhöhung des Stellenplanes ab 1,0 Stellen im Haushaltsjahr.
2. Investitionen am Verwaltungsgebäude bzw. innerhalb der Verwaltung für über 50 T€ je Einzelfall für die Fälle, wo die Kosten der gemeinsamen Abrechnung unterliegen.
3. Besetzung der Stelle der/des leitende/n Verwaltungsbeamtin/en und der/s Vertreters/in.
4. Besetzung der Stellen der Amtsleiter/innen (z.B. Ordnungsamt, Kämmerei, Bauamt, Hauptamt) innerhalb der Verwaltung.
5. Beauftragung externer Dienstleister für die Erledigung von Kernaufgaben der Verwaltung, die sonst üblicherweise von dieser erbracht werden bzw. worden sind und wenn dieser Auftrag eine Summe von 20 T€ im Einzelfall übersteigt.
6. Prüfung der Abrechnung der Verwaltungskosten zwischen Stadt und Amt erstmals im Jahre 2010 für das Jahr 2009.

b) Bauausschuss

Zusammensetzung: 5 Amtsausschussmitglieder

Aufgabengebiet: Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen

c) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 3 Amtsausschussmitglieder

Aufgabengebiet: Prüfung des Jahresabschlusses

(2) Der Amtsausschuss wählt für jedes Ausschussmitglied eine persönliche Vertreterin oder einen persönlichen Vertreter entsprechend der Ausschussbesetzung.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 9 **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen erhebt das Amt Wilstermarsch für sich selbst, für die amtsangehörigen Gemeinden und für die Stadt Wilster im Rahmen des Geschäftsführungsvertrages Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung und Fraktionszugehörigkeit der Mitglieder des Amtsausschusses, der Ratsversammlung und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen. Für den Zweck Gratulationen auszusprechen, kann das Amt Wilstermarsch auch die Tätigkeitsdauer und das Geburtsdatum erheben, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Die Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung und Verarbeitung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.

§ 10 **Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Amtsvermögen**

Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu den genannten Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000 €,
2. Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird, sowie die unentgeltliche Veräußerung von Amtsvermögen bis zu einem Wert von 10.000 €,
3. Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,
5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 10.000 € und die Gesamtbelastung 36.000 € nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 € nicht übersteigt,
7. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 20 000 €,
8. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 20.000 €,
9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Miet-/Pachtzins 6.000 € nicht übersteigt,
10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 20.000 € (außer Ziffer 11),
11. Vergabe von Aufträgen nach Grundsatzbeschluss durch den Amtsausschuss und vorhergegangener Ausschreibung nach VOB/VOL/VOF bis zu einem Wert von 100.000 €,
12. Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen an Verbände, Vereine u.ä. bis zu einem Wert von 10.000 €,
13. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 20.000 €.

§ 11 **Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses**

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 15.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 € hält.

§ 12 **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 5.000€, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i. V. m. § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 und für Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 12 TVöD.

§ 13
Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes Wilstermarsch werden durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite www.wilstermarsch.de bekanntgemacht. Hierauf wird in der Tageszeitung „Wilstersche Zeitung“ hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 14
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.07.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.12.2014, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises vom 08.02.2019 erteilt. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wilster, den 28. Februar 2019

Delf Sievers
Amtsvorsteher